

Geschäftsverzeichnissnr. 532
Urteil Nr. 57/94 vom 14. Juli 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juni 1992 « modifiant la loi du 30 décembre 1970 sur l'expansion économique » (zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 betreffend den Wirtschaftsaufschwung) und auf teilweise Nichtigkeitklärung des einzigen Artikels des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juni 1992 « modifiant la loi du 4 août 1978 de réorientation économique » (zur Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung), erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 1. März 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. März 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juni 1992 « modifiant la loi du 30 décembre 1970 sur l'expansion économique » (zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 betreffend den Wirtschaftsaufschwung) (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. August 1992) und

- dem einzigen Artikel des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juni 1992 « modifiant la loi du 4 août 1978 de réorientation économique » (zur Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung) (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. August 1992), soweit dadurch in besagtes Gesetz die Artikel 32.6 und 32.9 sowie Artikel 32.19 eingefügt werden, insofern durch letztgenannten Artikel Bestimmungen des besagten Gesetzes, welche durch die darin eingefügten Artikel 32.6 und 32.9 implizit aufgehoben wurden, in der Wallonischen Region für nichtanwendbar erklärt werden.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. März 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung von Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 23. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 1993.

Die Wallonische Regierung hat mit am 10. Mai 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde der Flämischen Regierung gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 30. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 6. Juli 1993 und 22. Februar 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung

vorgesehene Frist bis zum 1. März 1994 bzw. 1. September 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. September 1993 hat der Vorsitzende die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 29. September 1993 hat der amtierende Vorsitzende den Richter H. Boel zum Berichtersteller bestimmt, nachdem der Richter L. De Grève, der in der vorliegenden Rechtssache Berichtersteller war, zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 29. September 1993 hat der Hof

- die Parteien gebeten, in einem bis zum 19. Oktober 1993 einzureichenden Schriftstück folgende Punkte näher darzulegen:

1. Aus welchen Elementen leiten die Parteien ab, daß der föderale Finanzminister den angefochtenen Bestimmungen zugestimmt hat oder nicht?

2. Welche Behörde ist als die « zuständige föderale Behörde » im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu betrachten?

- die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Oktober 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 26. Oktober 1993

- erschienen

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und Y. de Wasseige Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 27. Januar 1994 hat der Hof die Wiederaufnahme der Verhandlung angeordnet, erklärt, daß die Parteien innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Notifikation einen letzten Schriftsatz einreichen können, und den Sitzungstermin auf den 23. Februar 1994 festgesetzt, nachdem er festgestellt hat, daß sich seit Verhandlungsschluß gezeigt hat, daß ein neues Moment den Gegenstand der Klage betreffen könnte; daß nämlich Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. Dezember 1993 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 1993, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Januar 1994, besagt: « Artikel 8 des Dekrets vom 25. Juni 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 bezüglich der Wirtschaftsexpansion und Artikel 32.6, aufgeführt in den 'besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Wallonischen Region', aufgenommen im Gesetz vom 4. August 1978 zur Wirtschaftsneuorientierung durch das Dekret vom 25. Juni 1992 zur Abänderung desselben Gesetzes, werden aufgehoben. »

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 27. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung haben jeweils mit am 11. bzw. 14. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen letzten Schriftsatz eingereicht.

Auf der Sitzung vom 23. Februar 1994

- erschienen

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört; RA Van Orshoven beantragt die Vertagung der Rechtssache um acht Tage im Hinblick auf eine etwaige Klagerücknahme; RA Thiry tritt diesem Antrag bei;

- wurde die Rechtssache auf die Sitzung vom 10. März 1994 verschoben.

Auf der Sitzung vom 10. März 1994

- erschienen

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört; sie beantragen einen erneuten Aufschub um einen Monat;

- wurde die Rechtssache auf unbestimmten Zeit verschoben.

Durch Anordnung vom 17. März 1994 hat der Hof den neuen Sitzungstermin auf den 19. April 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 21. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 19. April 1994

- erschienen

. RÄin S. Lust, in Brügge zugelassen, *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und Y. de Wasseige Bericht erstattet,

- wurden die Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Wallonische Regierung hat am 16. Juni 1994 ein ergänzendes Schriftstück eingereicht. Dieses nach Verhandlungsschluß eingereichte Schriftstück ist unzulässig und von der Verhandlung auszuschließen.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 8 des ersten vorgenannten Dekrets vom 25. Juni 1992 ersetzt für die Wallonische Regierung und laut Artikel 20 dieses Dekrets mit Wirkung vom 1. Juli 1992 Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 betreffend den Wirtschaftsaufschwung durch folgende Bestimmung:

« In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 45^{4°} und 49 des Gesetzbuches über die

Einkommensteuer kann den in Artikel 2 bestimmten Betrieben, die in den Gebieten der Kategorie 1 gelegen sind, erlaubt werden, während maximal drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen für die Sachinvestitionen eine jährliche Abschreibung vorzunehmen, die der doppelten jährlichen Quote einer regelmäßigen linearen Abschreibung entspricht. »

Der einzige Artikel des zweiten vorgenannten Dekrets vom 25. Juni 1992 fügt in das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung ein Kapitel *1bis* ein, mit der Überschrift « Besondere Bestimmungen für die Wallonische Region », das die neuen Artikel 32.2 bis 32.19 umfaßt; davon haben die Artikel 32.6, 32.9 und 32.19 folgenden Wortlaut:

« Artikel 32.6. § 1. In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 45^{4°} und 49 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer kann den in den Artikeln 32.2 und 32.3 bestimmten Betrieben erlaubt werden, während maximal drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen für die Sachinvestitionen eine jährliche Abschreibung vorzunehmen, die der doppelten jährlichen Quote einer regelmäßigen linearen Abschreibung entspricht.

§ 2. Die in Paragraph 1 vorgesehene Beihilfe darf nur den Betrieben gewährt werden, die dem Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und Jahresabschlüsse von Unternehmen unterliegen, insofern sie allen darin aufgeführten Bestimmungen nachkommen.

Diese Beihilfe wird nicht gewährt, wenn die betreffenden Investitionen bereits in der einen oder anderen Form Gegenstand einer beschleunigten Abschreibung sind.

(...)

Artikel 32.9. Die proportionale Eintragungsgebühr für die Gesellschaftseinlagen ist nicht zu entrichten, wenn die Einlagen in die in den Artikeln 32.2 und 32.3 erwähnten Betriebe, die die Rechtsform einer Handelsgesellschaft haben, dazu dienen, direkt zu der Einführung neuer Tätigkeiten und der Schaffung neuer Arbeitsplätze beizutragen - ob es sich nun um neue Betriebe oder um den Ausbau bestehender Betriebe handelt.

(...)

Artikel 32.19. Vorliegendes Dekret tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Ab dem 1. Juli 1992 finden die Artikel 1 bis 32, mit Ausnahme von Artikel 2 Lit. g, Artikel 5 § 1 Absätze 2 bis 4, Artikel 5 § 2, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11*bis*, Artikel 11*ter*, Artikel 12 bis 27 sowie Artikel 30, keine Anwendung auf die Wallonische Region. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe

1.A.1. Der erste Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 107*quater* und 115 Absatz 2 der Verfassung, Artikel 6 § 1 VI Absatz 1^o des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und die Artikel 3, 4 und 6 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen aus.

Die Flämische Regierung bringt in einem ersten Klagegrund vor, daß die angefochtenen Bestimmungen mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet seien, und zwar dadurch, daß einerseits eine Änderung an der Besteuerungsgrundlage der Personen- und Körperschaftssteuer vorgenommen werde, indem unter bestimmten Bedingungen eine erhöhte lineare Abschreibung erlaubt werde, was einer Erhöhung der Betriebslasten entspreche, und andererseits dadurch, daß eine Befreiung von der proportionalen Eintragungsgebühr für Gesellschaftseinlagen gewährt werde.

Die Flämische Regierung vertritt die Ansicht, daß die Regionen aufgrund von Artikel 6 §1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nur jene Steuern, über die sie die völlige Entscheidungsbefugnis hätten, verwenden dürften, um eine Politik bezüglich den Wirtschaftsaufschwungs zu führen. Es stehe demgegenüber dem föderalen Gesetzgeber zu, steuerliche Vorteile, die den Gesellschaften hinsichtlich föderaler Steuern gewährt würden, zu ändern, wobei die Flämische Regierung auf das Urteil Nr. 52/92 des Hofes Bezug nimmt. Da die Regionen nicht über eine völlige Zuständigkeit hinsichtlich der Einkommensteuern und der Eintragungsgebühren, welche immer noch föderale Steuern seien, verfüge, sei der Wallonische Regionalgesetzgeber unzuständig gewesen, die angefochtenen Bestimmungen zu erlassen.

Die Flämische Regierung behauptet ferner, daß die angefochtenen Bestimmungen genausowenig im Finanzierungs-sondergesetz vom 16. Januar 1989 eine Grundlage finden könnten. Das Gesetz verleihe den Regionen gar keine Zuständigkeit, Regelungen im Bereich der Besteuerungsgrundlage der Einkommensteuern im allgemeinen oder Regelungen in bezug auf Befreiungen von der Eintragungsgebühr für Gesellschaftseinlagen zu treffen.

1.A.2. In einem zweiten, subsidiär vorgebrachten Klagegrund macht die Flämische Regierung einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen Artikel 9 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen geltend.

Auch wenn der Wallonische Regionalgesetzgeber zuständig gewesen sein sollte, im Rahmen seiner Politik im Bereich des Wirtschaftsaufschwungs steuerliche Vorteile im Rahmen des föderalen Steuerwesens zu gewähren oder zu ändern, so wären - so die Flämische Regierung - jene Formvorschriften nicht erfüllt, auf die sich Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 4 § 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, dem zufolge dazu die Zustimmung der zuständigen föderalen Behörde erforderlich sei, und Artikel 9 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, auf dessen Grundlage diesbezüglich eine vorherige Konsultation zwischen der föderalen Regierung und den regionalen Regierungen stattfinden müsse, beziehen würden.

Aufgrund von Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof könne eine Verletzung dieser Vorschriften zur Unterstützung einer Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

2.A.1. Nach einer Erörterung des Kontextes der angefochtenen Bestimmungen erinnert die Wallonische Regierung an erster Stelle an die Rechtsprechung des Hofes; darin sei erkannt worden, daß aus dem Umstand, daß der Sondergesetzgeber verschiedene Zuständigkeitszuweisungen vorgenommen habe, hervorgehe, daß diese notwendigerweise einen unterschiedlichen Inhalt hätten, so daß jede Dekretsbestimmung nur einer dieser Zuständigkeitszuweisungen zugeordnet werden könne. Die Wallonische Regierung weist ferner darauf hin, daß die früheren Zuständigkeitszuweisungen im Bereich des Wirtschaftsaufschwungs und der öffentlichen Industrieinitiative nunmehr unter dem Sammelbegriff « Wirtschaftspolitik » untergebracht seien. Die Wallonische Regierung vertritt die Ansicht, daß die Flämische Regierung sich zu Unrecht auf das Urteil Nr. 52/92 des Hofes beziehe. Die darin festgestellte Unzuständigkeit der Regionen, steuerliche Vorteile hinsichtlich föderaler Steuern, mit denen die Gesellschaften belegt würden, zu ändern, habe sich auf die Zuständigkeitszuweisung im Bereich der öffentlichen Industrieinitiative bezogen, wohingegen es sich im vorliegenden Fall um den Wirtschaftsaufschwung handele, welcher die Gesamtheit der Maßnahmen zur Förderung der Investitionen durch Kostensenkung oder Erhöhung der Nachfrage - einschließlich der steuerlichen Anreize - umfasse. Die angefochtenen Bestimmungen würden lediglich bereits existierende Mechanismen aus dem Gesetz vom 30. Dezember 1970 betreffend den Wirtschaftsaufschwung oder dem Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung anpassen, und zwar insbesondere verschiedene steuerliche Anreize zur Förderung der Investitionen.

Die Wallonische Regierung behauptet anschließend, daß die Regionalzuständigkeiten im Bereich des Wirtschaftsaufschwungs durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 verstärkt worden seien. Die Regionen hätten nunmehr eine Rechtsetzungskompetenz in diesem Bereich, welche nur durch ausdrücklich im Sondergesetz vorgesehene Ausnahmen, die eng auszulegen seien, eingeschränkt werden könne. Es handele sich hier erstens, im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Wirtschafts- und Währungsunion, um die Festlegung allgemeiner Regeln bezüglich der Höchstwerte für die Unterstützung von Unternehmen im Bereich des Wirtschaftsaufschwungs - Regeln, die nachträglich nur mit Zustimmung der Regionen geändert werden könnten. Zweitens handele es sich um das Erfordernis der Zustimmung der zuständigen föderalen Behörde zu jeder von der Region erlassenen Reglementierung bezüglich der steuerlichen Vorteile, die im Rahmen des föderalen Steuerwesens und in Anwendung der Gesetze über den Wirtschaftsaufschwung gewährt würden. Die Rechtsetzungskompetenz bezüglich der steuerlichen Vorteile im Bereich des föderalen Steuerwesens im Rahmen des Wirtschaftsaufschwungs obliege - so die Wallonische Regierung - den Regionen, die sie allerdings nur mit der Zustimmung der zuständigen föderalen Behörde, im vorliegenden Fall des Finanzministers ausüben könnten. Weder der Wortlaut von Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 P des Sondergesetzes vom 8. August 1980, noch die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung würden die Regionalkompetenz auf eine ergänzende, gebundene oder untergeordnete Zuständigkeit beschränken. Die in dieser Bestimmung verwendeten Worte « in Anwendung der Gesetze über den Wirtschaftsaufschwung » würden nach Ansicht der Wallonischen Region lediglich als eine Technik verwendet, um eine Zuständigkeit zu beschreiben, insbesondere als Bezugnahme auf die bei der Verabschiedung des Sondergesetzes vom 8. August 1988 geltende Gesetzgebung. Andererseits impliziere die Verwendung der Worte « jede Reglementierung » nicht, daß die Region nicht gesetzgeberisch auftreten könnte.

Anschließend macht die Wallonische Regierung geltend, daß in Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 1° eine Regel mit einer Sondermehrheit angenommen worden sei und als eine eigenständige steuerliche Zuständigkeitsvorschrift zu betrachten sei, welche zu jenen Regeln gehöre, die die steuerlichen Kompetenzen verteilen würden, und ihnen also nicht untergeordnet sei.

Die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 würden zeigen - so die Wallonische Regierung -, daß die steuerlichen Kompetenzen der Regionen im Rahmen des Wirtschaftsaufschwungs unter Bezugnahme auf die bestehenden steuerlichen Vorteile definiert worden seien, welche die Gesetzgebung bezüglich des Wirtschaftsaufschwungs gewähren würde. Im vorliegenden Fall habe die Wallonische Region lediglich bereits existierende Steuervorteile geregelt. Der Anwendungsbereich sei im Sinne einer Annäherung an die europäischen Vorschriften zwar erweitert, die Art der Vorteile jedoch nicht abgeändert worden.

2.A.2. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds weist die Wallonische Regierung darauf hin, daß insofern, als eine Verletzung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht werde, dieser Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre. Die Wallonische Regierung bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Schreiben des föderalen Finanzministers vom 16. April 1991 und 17. März 1992, in denen er seine Zustimmung zu den angefochtenen Bestimmungen erteilen würde.

Insofern, als der Klagegrund sich auf eine Verletzung von Artikel 9 § 1 Absatz 1 des Finanzierungs-

sondergesetzes vom 16. Januar 1989 beziehe, entbehre er - so die Wallonische Regierung - der rechtlichen Grundlage. Der Artikel beziehe sich nur auf die Steuerkompetenz, die den Regionen durch Artikel 6 § 2 des Finanzierungssondergesetzes eingeräumt worden sei, und nicht auf die besondere Steuerkompetenz im Bereich des Wirtschaftsaufschwungs.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

3.A.1. Die Flämische Regierung bringt vor, daß die Wallonische Regierung hinsichtlich des ersten Klagegrunds zu Unrecht nicht unterscheide zwischen unmittelbaren Interventionen im Bereich des Wirtschaftsaufschwungs, für die die Regionen völlig zuständig seien, und der Gewährung von « steuerlichen Beihilfen », für die die Regionen nur innerhalb der Grenzen ihrer Steuerkompetenz zuständig seien. Deshalb sei in Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 P des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nur von einer verordnenden - d.h. vollziehenden - Zuständigkeit der Regionen hinsichtlich der steuerlichen Vorteile, die im Rahmen des föderalen Steuerwesens in den Gesetzen über den Wirtschaftsaufschwung eingeräumt worden seien, die Rede. Die Zustimmung der föderalen Behörde beziehe sich daher nicht auf die steuerlichen Vorteile selbst, sondern auf die Einführung neuer, regionaler Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Gewährung dieser Vorteile.

Die Flämische Regierung behauptet anschließend, daß die Unterscheidung zwischen der Politik in bezug auf den Wirtschaftsaufschwung und der öffentlichen Industrieinitiative, die die Wallonische Regierung im Zusammenhang mit der Auslegung des Urteils Nr. 52/92 des Hofes vornehme, artifiziell erscheine. Seit der Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 werde nicht mehr unterschieden zwischen « Wirtschaftsaufschwung » und « öffentliche Industrieinitiative », die zusammen unter den Begriff « Wirtschaftspolitik » untergebracht würden. Außerdem beziehe sich das Urteil Nr. 52/92 auf die letzte Fassung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 P des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Die Flämische Regierung behauptet außerdem, daß die Zuständigkeitsbeschränkung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 P sich gemäß dem Wortlaut dieser Bestimmung selbst auf den Wirtschaftsaufschwung beziehe.

3.A.2. Bezüglich des zweiten Klagegrunds bezweifelt die Flämische Regierung - abgesehen von der Frage, was eigentlich der Gegenstand der Zustimmung gewesen sei und ob die « zuständige nationale Behörde » im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Finanzminister sei - daß die zuständige Behörde den angefochtenen Bestimmungen tatsächlich zugestimmt hätte. Die Flämische Regierung legt in diesem Zusammenhang ein Schreiben des Finanzministers vom 18. Februar 1993 vor und macht geltend, daß daraus hervorgehe, daß seine Zustimmung auf die von der Wallonischen Region beabsichtigten nichtsteuerlichen Maßnahmen aus den Dekreten vom 25. Juni 1992 beschränkt gewesen sei.

Bezüglich der geltend gemachten Verletzung von Artikel 9 § 1 des Finanzierungssondergesetzes bringt die Flämische Regierung vor, daß dieser Artikel sich auf die Einführung von Zuschlagssteuern oder Ermäßigungen im allgemeinen beziehe, zumal diesem Artikel eine Bestimmung vorausgehe, der zufolge jährlich eine Konsultation über die Steuerpolitik - also im weitesten Sinne - stattfinde.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.1. Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. Dezember 1993 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 1993 hat Artikel 8 des Dekrets vom 25. Juni 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 betreffend den Wirtschaftsaufschwung und den einzigen Artikel des Dekrets vom 25. Juni 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, soweit er in das letztgenannte Gesetz einen Artikel 32.6 einfügt, aufgehoben. Die Aufhebung einer Bestimmung hat zur Folge, daß davon auszugehen ist, daß diese Bestimmung niemals existiert hat.

Daraus ergibt sich, daß die Klage gegenstandslos geworden ist, soweit sie sich auf die beiden aufgehobenen Bestimmungen bezieht. Lediglich die Artikel 32.9 und 32.19, die durch das Dekret vom 25. Juni 1992 in das Gesetz vom 4. August 1978 eingefügt worden sind, unterliegen weiterhin der Prüfung durch den Hof.

Hinsichtlich des ersten Klagegrundes

B.2. Artikel 32.9, der in das Gesetz vom 4. August 1978 unter den besonderen Bestimmungen für die Wallonische Region eingefügt worden ist, besagt folgendes:

« Die proportionale Eintragungsgebühr für die Gesellschaftseinlagen ist nicht zu entrichten, wenn die Einlagen in die in den Artikeln 32.2 und 32.3 erwähnten Betriebe, die die Rechtsform einer Handelsgesellschaft haben, dazu dienen, direkt zu der Einführung neuer Tätigkeiten und der Schaffung neuer Arbeitsplätze beizutragen - ob es sich nun um neue Betriebe oder um den Ausbau bestehender Betriebe handelt. »

Durch diese Bestimmung hat der Regionalgesetzgeber sich nicht darauf beschränkt, ein Gesetz zur Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten abzuändern, denn er hat eine Möglichkeit der Befreiung von einer Eintragungsgebühr eingeräumt.

B.3. Artikel 170 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 110 § 1) bestimmt, daß eine Steuer

zugunsten des Staates nur durch ein Gesetz eingeführt werden darf, während laut Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung (vormals Artikel 112 Absatz 2) eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nur durch ein Gesetz eingeführt werden darf.

Die Eintragungsgebühr für Gesellschaftseinlagen ist nicht unter den Regionalsteuern, die in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen aufgeführt sind, erwähnt. Sie betrifft eine föderale Steuer, von der nur der föderale Gesetzgeber in Anwendung von Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung diejenigen, die mit der Steuer belegt werden, befreien kann. Der Regionalgesetzgeber ist nicht dafür zuständig, Artikel 302*bis* der Register-, Hypotheken- und Kanzleigebührenordnung abzuändern, dessen Absatz 1 folgendes bestimmt:

« Von der proportionalen Gebühr befreit werden die Einlagen in Gesellschaften, welche die Rechtspersönlichkeit besitzen und die Verwirklichung von Verrichtungen im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes betreffend den Wirtschaftsaufschwung erstreben. »

Diese steuerlichen Vorteile selbst können jedoch nur vom föderalen Gesetzgeber eingeführt, abgeändert oder aufgehoben werden. Der Umstand, daß der durch die angefochtene Bestimmung eingeführte steuerliche Vorteil die gleiche Art besitzt wie der vorherige steuerliche Vorteil, bedeutet nicht, daß der Dekretgeber keine Bestimmungen bezüglich eines zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehörenden steuerlichen Vorteils angenommen hätte, weshalb die angefochtene Bestimmung mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet ist.

B.4. Insofern, als Artikel 32.19 Absatz 2 sich auf die gleichen steuerlichen Vorteile bezieht wie Artikel 32.9, ist er mit dem gleichen Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet wie die letztgenannte Bestimmung.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrundes

B.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der erste Klagegrund begründet ist. Der zweite, subsidiär vorgebrachte Klagegrund braucht deshalb nicht geprüft zu werden.

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung

B.6. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlich nachteiligen Folgen, die die Rückwirkung der Nichtigerklärung haben könnte, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung angesichts jener Gesellschaften aufrechtzuerhalten, denen der durch den vorgenannten Artikel 32.9 eingeführte Steuervorteil vor der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* gewährt worden ist.

Aus diesen Gründen:

der Hof

- stellt fest, daß die Klage insofern gegenstandslos geworden ist, als sie sich auf Artikel 8 des Dekrets vom 25. Juni 1992 «modifiant la loi du 30 décembre 1970 sur l'expansion économique» (zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 betreffend den Wirtschaftsaufschwung) und auf den einzigen Artikel des Dekrets vom 25. Juni 1992 «modifiant la loi du 4 août 1978 de réorientation économique» (zur Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung), soweit dieser Artikel in das letztgenannte Gesetz einen Artikel 32.6 einfügt, bezieht;

- erklärt den einzigen Artikel des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juni 1992 «modifiant la loi du 4 août 1978 de réorientation économique» (zur Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung) insofern, als dadurch Artikel 32.9 in das besagte Gesetz eingefügt wird, und insofern, als dadurch Artikel 32.19 Absatz 2 in dasselbe Gesetz eingefügt wird, soweit er sich auf die gleiche Steuerbefreiung bezieht wie diejenige, die in Artikel 32.9 vorgesehen ist, für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung angesichts jener Gesellschaften aufrecht, denen der durch den vorgenannten Artikel 32.9 eingeführte Steuervorteil vor der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* gewährt worden ist.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève